

Supplier Code of Conduct

Document Nr + Revision: PL-011-REV08 Supplier Code of Conduct DE

Gültig ab Datum: 29. Sep. 2026

Änderungshistorie des Dokuments

Revision	Gültig ab Datum	Grund der Revision	Ersteller	Reviewer	Approver
01	17. Nov 2022	Erstveröffentlichung	KSt		Compliance
02	23. Feb 2023	Anpassungen an dem ACTEON Supplier-Code-Of-Conduct (2023)	KSt		Compliance
03	02. Apr 2024	Ergänzung unter Punkt 3.5 – CO2-Emissionen / EU-Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)	KSt		Compliance
04	13. Mai 2024	- Überarbeitung Einleitungstext ACTEON - Ergänzung Punkt „Verbot von Belästigung, Missbrauch und Gewalt und Wahrung von Rechten“ - Ergänzung Punkt 4.9: Verpflichtung zur Absicherung von Informationen (Datenschutz) und personenbezogenen Daten	KSt		Compliance
05	01. Sep 2024	- Ergänzung Punkt 3.6 „Asbestfreiheit“ - Ergänzung Punkt 3.7 „Radioaktivitätsfreiheit von Stahlteilen“ - Ergänzung Punkt 3.8 „Entwaldungsfreie Produkte“ - ACTEON-Brands aktualisiert (Kopfzeile)	KSt		I-CARE
06	31. Okt 2025	- neues Branding für die Business Line MENCK Marine Foundations - Text unter 1. Einleitung erneuert	KSt	Fi	Fi
07	01. Mar 2026	- Aufnahme MENCK UK und MENCK Australia Pty Ltd - Definitionen unter 1.2 überarbeitet - Ergänzung unter 2.3 (neu Hinweis auf EUFLR) - Anpassung Punkt 3.3: - Anpassung Punkt 4.8 - Neuaufnahme Punkt 5 ff	KSt	Fi	Fi

Revision	Gültig ab Datum	Grund der Revision	Ersteller	Reviewer	Approver
08	29. Sep 2026	- Branding MENCK - Anpassung Punkt 1.5 (Einforderung von Unterstützung) - Anpassung Punkt 3.3 (PFAS, SVHC, REACH) - neue Punkt 3.4 „Elektro- und Elektronikprodukte“ - neuer Punkt 3.6 "Batterien und Altbatterien" - neuer Punkt 3.11 „Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)“ - Umstellung der Meldestelle für Compliance auf E-Mail: compliance@menck.com	KSt	VMJ	VMJ

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Präambel	6
1.1	Zweck	6
1.2	Geltungsbereich	7
1.3	Verstöße, Abhilfe und Konsequenzen	7
1.4	Unsere Allgemeine Anforderungen an den Lieferanten	8
1.4.1.	Einhaltung dieses Verhaltenskodexes	8
1.4.2.	Unterrichtung über die Inhalte dieses Verhaltenskodexes	8
1.4.3.	Schulungssystem	8
1.4.4.	Angemessene Managementsysteme zur aktiven Überwachung	8
1.4.5.	Mitteilung- und Informationspflicht über Vorkommnisse	9
1.4.6.	Regelung der Verantwortlichkeit	9
1.5	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	10
1.6	Implementierung und Compliance	10
2	Soziale Verantwortung	11
2.1	Menschenrechte	11
2.2	Verbot von Belästigung, Missbrauch und Gewalt und Wahrung von Rechten	11
2.3	Verbot von moderner Sklaverei und Zwangsarbeit	11
2.4	Verbot von Kinderarbeit	12
2.5	Faire Entlohnung	12
2.6	Faire Arbeitszeit	12
2.7	Vereinigungsfreiheit	12
2.8	Diskriminierungsverbot	12
2.9	Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz	13
2.10	Beschwerdemöglichkeit / Hinweisgeberschutz / Whistleblowing	13
3	Ökologische Verantwortung	14
3.1	Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch	14
3.2	Emissions- und Abfallmanagement	14
3.3	Gefahrstoffe	14
3.4	Elektro- und Elektronikprodukte (RoHS / WEEE)	15
3.5	Konfliktmineralien	16

3.6 Batterien und Altbatterien	16
3.7 CO ₂ -Emissionen / Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM).....	17
3.8 Asbestfreiheit.....	17
3.9 Radioaktivitätsfreiheit von Stahlteilen	17
3.10 Entwaldungsfreie Produkte	17
3.11 Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).....	18
4 Ethisches Geschäftsverhalten	19
4.1 Fairer Wettbewerb	19
4.2 Einhaltung der Handelsbestimmungen und Sanktionsbestimmungen / Due-Diligence	19
4.3 Verbot von Korruption und Bestechung	20
4.4 Anti-Geldwäsche	20
4.5 Verhinderung der Erleichterung von Steuerhinterziehung	20
4.6 Geschenke und Gastfreundschaft.....	20
4.7 Vermeidung von Interessenkonflikten	21
4.8 Schutz vor Manipulation und illegaler Fracht	21
5 Informationsschutz	22
5.1 Datenschutz (Schutz personenbezogenen Daten)	22
5.2 Informationssicherheit	22

1 Einleitung / Präambel

MENCK entwickelt integrierte Lösungen für die Installation von Meeresfundamenten* die Offshore-Energieprojekte beschleunigen (*„Meeresfundamente“ sind die tragenden Strukturen, die im Meer verankert werden, um große Bauwerke wie Offshore-Windkraftanlagen, Öl- und Gasplattformen zu stützen.). Mit fortschrittlichen Werkzeugen und jahrzehntelanger Erfahrung optimieren wir Designs, um Risiken zu minimieren, die Lieferung zu sichern und die Leistung zu steigern – selbst unter anspruchsvollsten Bedingungen. Weitere Informationen zu MENCK finden Sie im Internet unter www.menck.com

Zur MENCK Business Line gehören die operativen Unternehmen

- MENCK GmbH (Deutschland, registriert in Kiel, HRB 3894NO)
- MENCK Pte., Ltd. (Singapur, Registrierungs-Nr. 201331262M)
- MENCK UK Ltd. (Großbritannien, Registrierungs-Nr. 15888223)
- MENCK Australia Pty, Ltd. (Australien, Company ID Number ACN 158 985 463)

Diese Einzelunternehmen werden gemeinsam als „MENCK“ bezeichnet oder – je nach Zusammenhang – mit den Begriffen „wir“, „uns“, „unser“ bzw. „unsere“ wiedergegeben.

1.1 Zweck

Unternehmerische Integrität, eine verantwortungsvolle Beschaffung sowie die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Mitarbeitenden haben für MENCK höchste Priorität. Diese Grundprinzipien bilden die Basis unseres MENCK Supplier Code of Conduct (nachfolgend „Supplier Code of Conduct“ oder „Verhaltenskodex“).

Er definiert die Mindestanforderungen, die alle Unternehmen erfüllen müssen, die MENCK mit Produkten oder Dienstleistungen beliefern. Zudem beschreibt er unsere Erwartungen an nachhaltiges Handeln in den folgenden Bereichen:

- Soziale Verantwortung
- Ökologische Verantwortung
- Ethisches Geschäftsverhalten
- Informationsschutz

Der Supplier Code of Conduct ist für alle Lieferanten verbindlich und bildet die Grundlage unserer geschäftlichen Zusammenarbeit.

Der MENCK Supplier Code of Conduct basiert auf der MENCK Quality, Health, Safety, Environment – Policy (QHSE), den MENCK Compliance-Anforderungen sowie auf internationalen Konventionen und Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Richtlinien, der Internationalen Menschenrechtsvereinbarung und der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO).

MENCK behält sich vor, den Supplier Code of Conduct jederzeit zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung wird auf unserer Website veröffentlicht.

1.2 Geltungsbereich

Dieser Supplier Code of Conduct ist Bestandteil der Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und den betreffenden operativen MENCK Unternehmen (zum Beispiel Bestellungen von MENCK beim Lieferanten).

Er ist einzuhalten von

- **Lieferant / Lieferanten:**
Unternehmen, Partnerschaften oder Einzelpersonen, die Waren oder Leistungen an MENCK liefern, einschließlich ihrer Mutter-, Tochter- und verbundenen Unternehmen.
- **Mitarbeiter:**
Alle vom Lieferanten beschäftigten, beauftragten oder anderweitig eingesetzten Personen, z. B. Voll- und Teilzeitkräfte, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Berater, Auftragnehmer, Zeitarbeitnehmer, Wanderarbeitnehmer, Auszubildende und Praktikanten.
- **Sub-Lieferanten:**
Unternehmen oder Personen, die vom Lieferanten zur Herstellung, Verarbeitung oder Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden, die an MENCK geliefert werden oder geliefert werden sollen.

1.3 Verstöße, Abhilfe und Konsequenzen

Ein Verstoß gegen die Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar und kann entsprechende Maßnahmen oder Sanktionen unsererseits nach sich ziehen.

Sobald wir Kenntnis über einen möglichen oder tatsächlichen Verstoß des Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Sub-Lieferanten gegen diesen Supplier Code of Conduct erhalten, behalten wir uns insbesondere folgende Schritte vor:

- die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unverzüglich zu beenden und laufende Verträge sofort zu kündigen; oder
- vom Lieferanten verlangen, dass er sofort Maßnahmen einleitet, die zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct führen. Diese Maßnahmen, die dann in einem Maßnahmenplan schriftlich dargestellt werden müssen, sind uns schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung vorzulegen. Legt der Lieferant diesen Maßnahmenplan nicht innerhalb dieser Frist vor oder setzt er ihn nicht innerhalb angemessener Frist um, können wir die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden und laufende Bestellungen kostenfrei stornieren.

1.4 Unsere Allgemeine Anforderungen an den Lieferanten

1.4.1. Einhaltung dieses Verhaltenskodexes

Der Lieferant, der Waren und / oder Leistungen an MENCK liefert, verpflichtet sich alle Anforderungen dieses Verhaltenskodexes einzuhalten und unternimmt die erforderlichen Anstrengungen, um die Ansprüche zu erfüllen.

1.4.2. Unterrichtung über die Inhalte dieses Verhaltenskodexes

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Anforderungen dieses Verhaltenskodexes innerhalb seines eigenen Betriebs und der Betriebe seiner direkten Lieferanten zur Kenntnis gebracht werden. Wir halten außerdem jeden Lieferanten an, hinsichtlich unserer Ansprüche denselben Standard einzuhalten und proaktiv über seine direkten Lieferanten hinaus auf seine Lieferkette einzuwirken, um vergleichbare Standards, wie sie in diesem Supplier Code of Conduct in Bezug auf Anforderungen und Ansprüche dargelegt sind, umzusetzen.

1.4.3. Schulungssystem

Der Lieferant implementiert ein Schulungssystem für seine Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes kennen. Der Lieferant führt Aufzeichnungen über alle von seinen Mitarbeitern absolvierten Schulungen und stellt uns auf Anfrage eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung.

1.4.4. Angemessene Managementsysteme zur aktiven Überwachung

Der Lieferant geht proaktiv gegen jedes Risiko einer Verletzung der Anforderungen vor, sei es in seinen Einrichtungen oder in seinen Lieferketten. Der Lieferant verfügt über einen Verhaltenskodex, in dem die Verhaltensregeln und das angemessene Verhalten seiner Mitarbeiter festgelegt sind

Der Lieferant richtet dafür angemessene Managementsysteme ein, um alle Elemente dieses Supplier Code of Conducts – unter Berücksichtigung von Umfang, Komplexität und Risiken des Geschäfts des Lieferanten – zu überwachen. Ein solches Managementsystem muss kontinuierlich überprüft, überwacht und verbessert werden, vorzugsweise im Rahmen einer Zertifizierung durch Dritte.

Auf Verlangen bestätigt uns der Lieferant schriftlich, dass

- er über geeignete Systeme verfügt, um die Einhaltung dieses Kodex zu überwachen
- er in der Lage ist, diesen Verhaltenskodex für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns einzuhalten

1.4.5. Mitteilung- und Informationspflicht über Vorkommnisse

Der Lieferant handelt ehrlich und verfährt mit Fakten und Daten in Bezug auf Anforderungen und Ansprüche transparent. Er verpflichtet sich, alle Informationen und Ergebnisse zu einzelnen Punkten des Verhaltenskodex schriftlich darzustellen, wenn MENCK schriftlich dazu auffordert.

Wenn der Lieferant Bedenken hat, dass MENCK die im Kodex festgelegten Standards nicht einhält, muss er diese ebenfalls melden — per:

- **E-Mail:** compliance@menck.com

1.4.6. Regelung der Verantwortlichkeit

Der Lieferant hat eine Führungskraft benannt, die für die Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct genannten Bereiche verantwortlich ist.

1.5 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Bei der Erfüllung der Vereinbarungen mit MENCK muss der Lieferant alle geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften einhalten, einschließlich solcher, die sich auf die in diesem Supplier Code of Conduct behandelten Themen beziehen.

Bei Widersprüchen zwischen Gesetzen, vertraglichen Bestimmungen und diesem Supplier Code of Conduct gilt stets diejenige Regelung, die den umfassendsten Schutz bietet.

Da MENCK weltweit operativ tätig ist und Geschäftsbeziehungen zu Partnern in Ländern unterhält, deren nationale Gesetze und Vorschriften weniger strenge Anforderungen stellen können, gelten in diesen Fällen die Grundsätze dieses Supplier Code of Conducts als maßgeblich.

Der Lieferant unterstützt MENCK bei der Erfüllung gesetzlicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette. Hierzu stellt der Lieferant alle erforderlichen Informationen, Dokumente, Nachweise und Erklärungen termingerecht auf Anforderung termingerecht zur Verfügung und wirkt bei Risikoanalysen, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen sowie behördlichen oder gesetzlichen Berichts- und Nachweispflichten angemessen mit.

1.6 Implementierung und Compliance

Die in diesem Supplier Code of Conduct beschriebenen Anforderungen sind wichtige Kriterien für unsere Lieferantenqualifizierung und -bewertung. Die Zustimmung zu diesem Supplier Code of Conducts sowie die Umsetzung aller Anforderungen sind Grundvoraussetzungen für eine Geschäftsbeziehung mit uns.

Wir prüfen regelmäßig, ob die Anforderungen eingehalten werden. Außerdem behalten wir uns vor, jederzeit ein Audit oder Assessment beim Lieferanten durchzuführen – entweder durch eigene Mitarbeitende oder durch einen von uns beauftragten unabhängigen Dritten.

Kooperationsmangel, das Ignorieren von Verstößen oder das nicht fristgerechte Umsetzen notwendiger Korrekturmaßnahmen können dazu führen, dass wir das Geschäftsvolumen reduzieren oder die Geschäftsbeziehung beenden.

2 Soziale Verantwortung

2.1 Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, alle international anerkannten Menschenrechte einzuhalten, die mindestens in der Internationalen Menschenrechtscharta entsprechen. Die Grundsätze dieser Grundrechte, die in der jeweils geltenden Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erläutert sind, sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

2.2 Verbot von Belästigung, Missbrauch und Gewalt und Wahrung von Rechten

Der Lieferant ist verpflichtet, das Verbot der Belästigung, des Mobblings, Missbrauchs und jeglicher Form der gewaltsamen Bestrafung einzuhalten.

Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, das Verbot der Beschäftigung von privatem oder öffentlichem Sicherheitspersonal zum Schutz einer Geschäftsinitiative einzuhalten, wenn diese Beschäftigung gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt oder wenn sie aufgrund einer unzureichenden Ausbildung oder Aufsicht durch den Lieferanten zu einer Schädigung von Personen führt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Rechte aller betroffenen Gemeinschaften und Einzelpersonen in Bezug auf Land und natürliche Ressourcen zu respektieren und zu schützen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und illegalen Vertreibung: Der Lieferant darf keine Handlungen unterstützen oder durchführen, die zur widerrechtlichen Zwangsräumung von Land, Wäldern oder Gewässern führen, die von Gemeinschaften oder Einzelpersonen rechtmäßig genutzt werden.
- Verbot der unrechtmäßigen Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern: Der Lieferant darf keine Maßnahmen ergreifen, die zu einer unrechtmäßigen Aneignung von Land, Wäldern oder Gewässern führen, die für den Lebensunterhalt von Personen oder Gemeinschaften wesentlich sind, sei es durch Erwerb, Erschließung oder sonstige Nutzung.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen landbezogenen Aktivitäten transparent zu handeln, die betroffenen Gemeinschaften und Einzelpersonen zu konsultieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass deren Rechte und Lebensgrundlagen respektiert werden.

2.3 Verbot von moderner Sklaverei und Zwangsarbeit

Wir untersagen strikt jede Form moderner Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Jede Arbeit muss freiwillig erfolgen; Praktiken wie Schuldknechtschaft, Beschränkung der Bewegungsfreiheit, Einbehaltung von Ausweispapieren, Lohnzurückhaltung oder überhöhte Rekrutierungsgebühren sind verboten.

Lieferanten und ihre Personalagenturen dürfen keine ausbeuterischen oder missbräuchlichen Praktiken vornehmen oder dulden. Sie sind verpflichtet, produktbezogene Lieferketteninformationen bereitzuhalten (die MENCK betreffen), um die Herkunft und Herstellungsbedingungen ihrer Produkte nachweisen zu können, und vollständig mit Behörden sowie mit uns zu kooperieren, wenn Informationen zur Überprüfung möglicher Zwangsarbeit angefordert werden.

Mit diesen Anforderungen stellen wir die Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Union, einschließlich der EU-Forced-Labour-Regulation (EUFLR), sicher.

2.4 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion und Leistungserbringung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen (International Labour Conference of the United Nations) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten.

2.5 Faire Entlohnung

Der Lieferant zahlt und bietet seinen Mitarbeitern stets Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den einschlägigen Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen und den persönlichen Grundbedürfnissen der Mitarbeiter gerecht werden (Lohnniveau für grundlegende Lebensbedürfnisse).

Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitern Informationen zu ihren Beschäftigungsbedingungen und -leistungen in einem Format und einer Sprache zur Verfügung, das/die sie leicht verstehen können, z. B. einen schriftlichen Arbeitsvertrag und eine zeitnahe Entgeltabrechnung.

2.6 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind zulässig, soweit sie mit den geltenden Gesetzen in Einklang stehen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen eingelegt werden.

2.7 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

2.8 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig!

Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.9 Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme (z.B. gemäß ISO 45001) werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -Maßnahmen informiert und geschult. Der Lieferant verpflichtet sich, Statistiken und Berichte (ohne personenbezogene Daten) zu Arbeitsunfällen an uns zu übergeben, sofern wir dazu auffordern.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.10 Beschwerdemöglichkeit / Hinweisgeberschutz / Whistleblowing

Der Lieferant muss allen Mitarbeitern und Dritten geeignete Meldekanäle und Abhilfemechanismen zur Verfügung stellen, um Bedenken, Beanstandungen und Gesetzesverstöße melden zu können, aber auch Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Lieferanten vorbringen zu können.

Sämtliche Meldekanäle müssen so konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Identität des Hinweisgebers / des Whistleblowers vertraulich bleibt. Außerdem müssen sowohl Mitarbeiter als auch Dritte die Möglichkeit haben, ihre Informationen sowohl mündlich als auch schriftlich zu übermitteln. Der Anbieter sollte den Eingang der Meldung innerhalb einer Woche bestätigen und den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten über etwaige Maßnahmen informieren.

Hinweisgeber / Whistleblower müssen vor Repressalien geschützt werden. Dies umfasst den Schutz vor arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wie Kündigungen und Gehaltskürzungen, aber auch vor Diskriminierung. Dieser Schutz kann auch auf weitere Personen wie beispielsweise Kolleginnen / Kollegen des Hinweisgebers / Whistleblowers erstrecken. Werden Meldungen be- oder verhindert, führt dies zu Sanktionen gegen einzelne Personen oder sogar des Lieferanten.

Der Lieferant muss überprüfen, ob eingegangene Hinweise zu potenziellen Rechtsverstößen stichhaltig sind. Falls ja, sollten sie entsprechende Maßnahmen, wie interne Untersuchungen, einleiten. Dabei kann auch ein externer Partner die einzelnen Schritte von der Stichhaltigkeitsprüfung über die Empfehlung von Folgemaßnahmen bis zum Abschluss und zur Dokumentation des Verfahrens übernehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, über sein etabliertes Hinweisgebersystem vollumfänglich Auskunft zu geben, sofern wir dazu auffordern oder im Zuge eines Audits dies mit überprüfen.

3 Ökologische Verantwortung

Wir erwarten von allen unseren Lieferanten, dass sie ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt reduzieren, indem sie die Umwelt schützen, natürliche Ressourcen schonen und kontinuierlich versuchen, den ökologischen Fußabdruck ihrer Produktion, ihrer Produkte und ihrer Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern.

Alle Lieferanten müssen geltende nationale Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Umwelt-Managementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern

3.1 Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch

Der Lieferant ist angehalten, natürliche Ressourcen und Energiequellen auf optimierte und effiziente, sparsame Weise zu nutzen und zu konsumieren. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Implementierung von Erhaltungs- und Recyclingpraktiken in den Produktions- und Leistungsprozessen des Lieferanten zu legen.

3.2 Emissions- und Abfallmanagement

Der Lieferant ist angehalten, die Emission von Treibhausgasen und/oder anderen Schadstoffen regelmäßig an der Quelle oder durch andere angemessene Maßnahmen zu kontrollieren, zu minimieren und so weit wie möglich zu beseitigen.

Der Lieferant ist ebenfalls angehalten, Abwässer und feste Abfälle, die aus den Betrieben, industriellen Prozessen und sanitären Einrichtungen des Lieferanten stammen, vor der Ableitung oder Entsorgung zu kontrollieren und aufzubereiten. Darüber hinaus ist der Lieferant angehalten, eine Abfallbewirtschaftungsstrategie umzusetzen, die in absteigender Priorität folgende Ziele verfolgt:

(1) Vermeidung, (2) Reduzierung, (3) Wiederverwendung, (4) Recycling, (5) Energierückgewinnung, (6) Thermische Entsorgung ohne Energierückgewinnung und (7) Deponierung/Entsorgung auf sichere und umweltverträgliche Weise.

Der Lieferant ist angehalten, das gesamte Verpackungsmaterial so zu gestalten, dass es eine Kreislaufwirtschaft unterstützt.

3.3 Gefahrstoffe

Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gefahrstoffe, Chemikalien und Materialien einhalten, einschließlich der REACH- und CLP-Verordnungen sowie entsprechender lokaler Anforderungen, soweit diese anwendbar sind.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die an MENCK gelieferten Produkte, Komponenten und Materialien keine verbotenen oder beschränkten Stoffe oberhalb der jeweils geltenden Grenzwerte enthalten und alle anwendbaren Registrierungs-, Zulassungs-, Melde- und Berichtspflichten erfüllen.

Der Lieferant muss Gefahrstoffe, die in ihren Produkten oder Betriebsabläufen verwendet werden, identifizieren und angemessen steuern. Dies umfasst die Bereitstellung geeigneter Sicherheitsinformationen und Kontrollen für deren Verwendung, Handhabung, Lagerung, Transport und Entsorgung sowie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitenden, Gemeinschaften und der Umwelt.

Der Lieferant muss die Verwendung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) in an MENCK gelieferten Produkten oder Materialien identifizieren und diese auf Anfrage offenlegen. Enthalten gelieferte Produkte besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs), die auf der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind und die geltenden Schwellenwerte überschreiten, muss der Lieferant MENCK unaufgefordert darüber informieren.

Weiter hat der Lieferant die Verpflichtung MENCK unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Nichteinhaltung, neue regulatorische Beschränkung oder wesentliche Änderung der Zusammensetzung, Einstufung oder des regulatorischen Status eines gelieferten Stoffes, Materials, Bauteils oder Produkts informieren, die dessen Sicherheit, Konformität oder weitere Verwendung beeinträchtigen könnte.

Der Lieferant muss angemessene Aufzeichnungen und Nachweise, einschließlich relevanter Sicherheitsdatenblätter und Arbeitsanweisungen, vorhalten und MENCK diese auf angemessene Anfrage zur Verfügung stellen. Lieferanten müssen zudem in angemessenem Umfang mit MENCK bei Compliance-Bewertungen, behördlichen Anfragen, Korrekturmaßnahmen oder Produktrückrufen zusammenarbeiten.

3.4 Elektro- und Elektronikprodukte (RoHS / WEEE)

Der Lieferant, der elektrische oder elektronische Geräte, Komponenten, Materialien oder Ersatzteile an MENCK liefert, muss sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich beschränkter Stoffe sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte einhalten. Dies schließt, sofern anwendbar, die Anforderungen der RoHS-Richtlinie, der WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment) sowie vergleichbare lokale Vorschriften ein.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die an MENCK gelieferten Produkte, Komponenten und Materialien die jeweils geltenden Grenzwerte für beschränkte Stoffe erfüllen. Zudem sind in Anspruch genommene gesetzliche Ausnahmeregelungen gegenüber MENCK offenzulegen. Soweit anwendbar, hat der Lieferant darüber hinaus alle relevanten Anforderungen im Zusammenhang mit WEEE und der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, einschließlich Registrierungs-, Kennzeichnungs-, Berichts-, Rücknahme-, Recycling- und Finanzierungsverpflichtungen.

Der Lieferant muss MENCK unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Nichteinhaltung von Anforderungen sowie über jede wesentliche Änderung an Produkten, Komponenten, Materialien oder Herstellungsprozessen informieren, sofern diese die Konformität der gelieferten Produkte beeinträchtigen oder beeinflussen könnte.

Der Lieferant muss geeignete Nachweise und Dokumentationen zur Einhaltung der geltenden Anforderungen vorhalten und diese MENCK auf angemessene Anfrage zur Verfügung stellen. Darüber hinaus hat der Lieferant MENCK in angemessenem Umfang bei behördlichen Anfragen, Compliance-Prüfungen, Korrekturmaßnahmen oder Produktrückrufen zu unterstützen.

3.5 Konfliktmineralien

Konfliktmineralien (auch als "3TG" bezeichnet) sind Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und deren Derivate. In Konfliktgebieten oder Hochrisikoländern (wie der Demokratischen Republik Kongo (DRK) oder ihren Nachbarländern) kann der Mineralienhandel zur Finanzierung bewaffneter Gruppen, zur Förderung von Zwangsarbeit und anderen Menschenrechtsverletzungen sowie zur Unterstützung von Korruption und Geldwäsche genutzt werden.

Der Lieferant muss berücksichtigen, dass die an uns gelieferten Waren wissentlich keine Konfliktmineralien gemäß der EU-Verordnung EU 2017/821 enthalten dürfen und dass nur nachhaltig produzierte und gehandelte Mineralien (gemäß OECD Due Diligence Guidance) für die Produktion verwendet werden dürfen. Der Lieferant muss dies auch von seinen Unterlieferanten verlangen.

3.6 Batterien und Altbatterien

Der Lieferant, der Batterien, Batteriezellen, Batteriesysteme oder Produkte mit integrierten Batterien an MENCK liefert, muss sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Batterien und Altbatterien einhalten. Dies umfasst insbesondere die Verordnung (EU) 2023/1542 sowie gegebenenfalls deren Nachfolgeregelungen und vergleichbare lokale Anforderungen.

Der Lieferant muss geeignete Nachweise und Informationen vorhalten und MENCK diese auf angemessene Anfrage zur Verfügung stellen. Hierzu gehören insbesondere Informationen zur Batteriezusammensetzung, Rückverfolgbarkeit, Nachhaltigkeit, Recyclingfähigkeit sowie zum Management am Ende des Produktlebenszyklus, soweit dies zur Bewertung der Konformität erforderlich ist.

Der Lieferant muss MENCK unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Nichteinhaltung von Anforderungen, sicherheitsrelevante Vorfälle, Produktrückrufe, regulatorische Beschränkungen oder wesentliche Änderungen informieren, die die Sicherheit, Konformität oder Verwendbarkeit von Batterien oder gelieferten Produkten beeinträchtigen könnten. Der Lieferant hat MENCK zudem im angemessenen Umfang bei Untersuchungen, Korrekturmaßnahmen, Produktrückrufen oder Anforderungen zur Entsorgung und zum Lebenszyklusende zu unterstützen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass auch seine relevanten Lieferanten, Unterlieferanten und Subunternehmer, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen. Hierzu sind geeignete Prozesse zur Überwachung und Sicherstellung der Compliance innerhalb der Lieferkette einzurichten und aufrechtzuerhalten.

3.7 CO₂-Emissionen / Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Damit wir die Umweltbelastungen, Umweltrisiken und ihre Auswirkungen bewerten und an die zuständigen Behörden melden können, muss jeder Lieferant in der Lage sein, uns zuverlässige Informationen über die entstandenen CO₂-Emissionen jedes seiner Produkte und Dienstleistungen zu liefern, die unter dem EU-Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) fallen.

3.8 Asbestfreiheit

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle an uns gelieferten Produkte, Hilfsmittel und deren Verpackungen, asbestfrei sind und keine Materialien oder Bestandteile verwendet werden, die Asbest oder asbesthaltige Stoffe enthalten. Diese Asbestfreiheit muss der Lieferant anhand von Unterlagen entlang seiner Lieferkette und seinen eigenen Qualitätskontrollen nachweisen können, und bei Anforderung zur Verfügung stellen können.

3.9 Radioaktivitätsfreiheit von Stahlteilen

Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Stahlteile, Hilfsmittel und deren Verpackungen keine ionisierende Strahlung abgeben oder radioaktive Stoffe enthalten sind, von denen gesundheitliche oder umweltgefährdende Risiken ausgehen.

Diese Radioaktivitätsfreiheit muss der Lieferant anhand von Unterlagen entlang seiner Lieferkette und seinen eigenen Qualitätskontrollen nachweisen können und hat dieses mit jeder Lieferung zu bestätigen.

3.10 Entwaldungsfreie Produkte

Eine Maßnahme zur Schonung der globalen Ressourcen ist die Eindämmung der Entwaldung und Reduzierung von Waldschädigung. Um den internationalen Gesetzen nachkommen zu können, lassen wir nur noch Produkte und Hilfsmittel in unserem Wirtschaftskreislauf zu, deren Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse in Einklang mit diesen internationalen Vorgaben erzeugt wurden.

Der Lieferant muss nachweisen, dass die von ihm gelieferten Produkte, benötigten Vorprodukte und auch eingesetzten Hilfsmittel (wie z.B. Verpackungen, Paletten usw.), aus legalen und nachhaltigen Quellen stammen und keinen Beitrag zur Entwaldung oder Waldschädigung leisten.

Der Lieferant ist seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen und hat Dokumente und Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, die nachweisen, dass betreffende Produkte entsprechend dieser Maßgabe erzeugt wurden. Dies umfasst die Bewertung von Risiken entlang der gesamten Lieferkette, von der Rohstoffgewinnung bis zum Lieferprodukt an uns. Hierzu ist auch die Verordnung 2023/1115 (EUDR) der Europäischen Union zu berücksichtigen.

3.11 Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Der Lieferant, der Verpackungen oder Verpackungsmaterialien an MENCK liefert, muss sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen einhalten. Dies umfasst insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie gegebenenfalls vergleichbare lokale Anforderungen.

Der Lieferant muss Verpackungen auf das notwendige Maß beschränken und, soweit wirtschaftlich und technisch vertretbar, Verpackungslösungen fördern, die Wiederverwendung, Recycling und die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft unterstützen. Verpackungen dürfen keine verbotenen Stoffe enthalten oder beschränkte Stoffe oberhalb der geltenden gesetzlichen Grenzwerte aufweisen.

Der Lieferant muss geeignete Informationen und Nachweise zur Zusammensetzung, Recyclingfähigkeit, zum Rezyklatanteil, zur Kennzeichnung sowie zur Umweltleistung der eingesetzten Verpackungen vorhalten und MENCK diese auf angemessene Anfrage zur Verfügung stellen.

Der Lieferant muss MENCK unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Nichteinhaltung von Anforderungen sowie über jede wesentliche Änderung an Verpackungen oder Verpackungsmaterialien informieren, sofern diese Auswirkungen auf die Konformität, Sicherheit oder Umweltleistung haben könnte.

Der Lieferant muss zudem sicherstellen, dass seine relevanten Lieferanten, Unterlieferanten und Subunternehmer die geltenden Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsmaterialien einhalten. Darüber hinaus hat der Lieferant MENCK in angemessenem Umfang bei behördlichen Anfragen, Compliance-Prüfungen oder Korrekturmaßnahmen zu unterstützen.

4 Ethisches Geschäftsverhalten

Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie die höchsten Integritätsstandards einhalten und bei ihrer Geschäftstätigkeit und in ihren Geschäftsbeziehungen stets ehrlich und gerecht handeln. Wir sind davon überzeugt, dass eine faire und gesetzeskonforme Geschäftstätigkeit unerlässlich ist, um Vertrauen bei Kunden und anderen Geschäftspartnern aufzubauen. Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäfte auf die gleiche Weise abwickeln, insbesondere in den folgenden Bereichen.

4.1 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf fairen Handel, Wettbewerb und Kartellrecht zu respektieren und einzuhalten und darf keine wettbewerbswidrigen Diskussionen führen oder wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen, einschließlich illegaler Preisabsprachen, Marktaufteilung, Kundenallokation oder anderer illegaler restriktiver Praktiken auf jeder Ebene der Produktions- oder Vertriebskette.

Somit ist der Lieferant angehalten, ein unternehmens- oder konzernweites Compliance-Programm für fairen Wettbewerb zu etablieren, das für alle verbundenen Organisationseinheiten des Lieferanten anwendbar ist.

4.2 Einhaltung der Handelsbestimmungen und Sanktionsbestimmungen / Due-Diligence

Wir haben einen „Due-Diligence-Prozess“ bei uns eingerichtet, in dem wir alle Lieferanten und auch potentieller (Neu-) Lieferant oder einzelne Person sorgfältig auf wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und finanzielle Verhältnisse analysieren. Diese Prüfung erfolgt unter Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und umfasst u.a.

- Compliance Screening (Sanktionslistenprüfung)
- Handelsbeschränkungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt wurden
- Sanktionen, die für einschlägige Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen, die aus den oder in die Länder oder bestimmte Drittländer erfolgen sollen, unterliegen
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Gesellschafterstrukturen
- mögliche Verbindungen zu Wirtschaftskriminalität wie Korruption und Steuerhinterziehung

Alle Lieferanten und ihre Sublieferanten müssen alle aktuellen, geltenden Gesetze und Vorschriften zu Handelskontrollen und Sanktionen kennen und strikt einhalten.

Sie dürfen keine Waren oder Dienstleistungen aus sanktionierten Ländern beziehen oder in solche Länder liefern, weiterleiten oder über dortige Häfen transportieren.

Geschäfte mit Personen oder Unternehmen, die auf Sanktions-, Sperr- oder Beobachtungslisten stehen, sind nicht erlaubt.

4.3 Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt Bestechung oder Korruption welcher Art auch immer betreiben, befürworten oder dulden. Der Lieferant darf Dritten, gleich ob aus dem privaten oder aus dem öffentlichen Sektor, keinen unzulässigen Vorteil zum Zweck der Erlangung oder Erhaltung von Geschäftsbeziehungen oder einer Form der Vorzugsbehandlung anbieten oder einen solchen Vorteil von diesen annehmen. Als „Vorteil“ in diesem Sinne gilt nicht nur Bargeld, sondern auch Beschäftigungsmöglichkeiten, Vergünstigungen, Reisen, Erleichterungszahlungen, die Zusage einer Übernahme von Schulden oder rechtswidrige Geschenke und Bewirtungen.

4.4 Anti-Geldwäsche

Der Lieferant darf sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die zu einer Unterstützung der Geldwäsche führen könnten. Dies schließt beleglose Bargeldtransaktionen mit ein.

4.5 Verhinderung der Erleichterung von Steuerhinterziehung

Der Lieferant darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die einen Straftatbestand der Erleichterung der Steuerhinterziehung, gemäß dem Geldwäschegesetz der Bundesrepublik Deutschland, dem UK Criminal Finances Act 2017 oder anderen einschlägigen Gesetzen zur Verhinderung der Erleichterung der Steuerhinterziehung, darstellen würde.

4.6 Geschenke und Gastfreundschaft

Der Lieferant darf Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen.

Wir raten Lieferanten davon ab, Geschenke oder Bewirtungen anzunehmen oder zu geben, jedoch akzeptieren wir gelegentliche bescheidene Geschenke und Bewirtungen, die ein legitimer Beitrag zu guten Geschäftsbeziehungen sein können.

Der Lieferant muss über Prozesse verfügen, um alle erhaltenen oder angebotenen Geschenke und Bewirtungen aufzuzeichnen (und gegebenenfalls zu genehmigen). Der Lieferant darf keine Geschenke oder Bewirtungen anbieten oder annehmen, die:

- das Ergebnis von Transaktionen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit uns beeinflussen;
- den Empfänger oder Geber zur Begehung einer Straftat verleiten oder dazu veranlassen; oder
- andere beleidigen oder den Ruf von uns schädigen.

4.7 Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Lieferant handelt offen und transparent, um darzulegen, dass er ein ehrlicher und zuverlässiger Partner ist. Darüber hinaus führt der Lieferant seine Geschäfte so, dass Situationen vermieden werden, in denen private, finanzielle oder andere externe Interessen im Widerspruch zur beruflichen Verantwortung des Mitarbeiters stehen. Wenn ein MENCK-Mitarbeiter bzw. MENCK-Mitarbeiterin in ein persönliches Interesse, welcher Art auch immer, am Geschäft des Lieferanten hat oder in irgendwelchen geschäftlichen Beziehungen mit dem Lieferanten steht, ist dies uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.8 Schutz vor Manipulation und illegaler Fracht

Der Lieferant hat wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu definieren, umzusetzen und regelmäßig zu überwachen. Diese Maßnahmen müssen sicherstellen, dass ausgehende Sendungen vor Manipulation geschützt sind und keine nicht angemeldete oder illegale Fracht in Lieferungen gelangt. Dazu zählen insbesondere Drogen, Sprengstoffe, biologische Gefahrenstoffe, Schmuggelware sowie falsche oder unvollständige Mengen- oder Wertangaben. Der Lieferant stellt sicher, dass alle relevanten Mitarbeitenden geschult sind und die Anforderungen konsequent einhalten.

5 Informationsschutz

Der Lieferant schützt alle Informationen vor unbefugtem Zugriff, Veränderung, Verlust, Zerstörung oder Offenlegung, unabhängig davon, ob geschäftlich, technisch, vertraulich oder personenbezogen.

Hierfür setzt er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) um, die insbesondere die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sicherstellen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen, zu implementieren und aufrechtzuerhalten.

Der Lieferant respektiert die vertraulichen Informationen und das Recht am geistigen Eigentum, indem er diese(s) gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen (wie Geheimhaltungsvereinbarung – NDA) mit MENCK absichert.

Bei Widersprüchen zwischen Gesetzen, vertraglichen Bestimmungen und diesem Supplier Code of Conduct gilt stets diejenige Regelung, die den umfassendsten Schutz bietet.

5.1 Datenschutz (Schutz personenbezogenen Daten)

Der Lieferant schützt personenbezogene Daten vor Missbrauch, Verlust, unbefugtem Zugriff und Zerstörung. Personenbezogene Daten dürfen nur zu zulässigen Zwecken verwendet und müssen sicher gespeichert sowie nach Ablauf der erforderlichen Fristen gelöscht oder vernichtet werden. Werden dem Lieferanten personenbezogene Daten anvertraut, hat er alle gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzanforderungen einzuhalten. Der Lieferant hat darüber in Textform Auskunft zu geben, sofern MENCK oder eine behördliche Stelle dies verlangt.

5.2 Informationssicherheit

Der Lieferant stellt sicher, dass Zutritts- und Zugriffsrechte eindeutig geregelt sind und nur autorisierte Personen Zugang zu sensiblen Informationen und zu IT-Systemen erhalten. Dafür sind u.a. erforderlich:

Organisatorische Maßnahmen:

- Klare Rollen- und Berechtigungskonzepte
- Benennung verantwortliche Personen
- Schulung der Mitarbeitenden in Informationssicherheit
- Sauber dokumentierte Prozesse (z. B. Backup-Verfahren)
- Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen

Technische Maßnahmen:

- Zutrittskontroll- und Sicherheitssysteme (z.B.: Absicherung des Betriebsgeländes, Schließanlage, Alarmsystem, Sicherheitsdienst, etc.)

IT-Sicherheitsmaßnahmen:

- Einrichtung von Benutzerkonten mit abgestuften Zugriffsrechten
- Verwendung starker Passwörter und regelmäßige Passwortänderungen
- Regelmäßige Schulungen zu IT-Sicherheitsrisiken wie Phishing oder Malware
- Permanenter Einsatz von Virenschutz- und Sicherheitssoftware
- Aktuelle Softwareversionen, Betriebssysteme und Sicherheitsupdates
- Festgelegte Richtlinien zur Speicherung, Aufbewahrung und Löschung von Informationen
- Konzepte für Sicherheits-Updates, Notfallpläne und Datenwiederherstellung
- Regelmäßige Risikoanalysen der eingesetzten IT-Systeme sowie Prüfung der Wiederherstellungsfähigkeit
- Unverzögliche Meldung von Sicherheitsvorfällen oder Datenpannen an uns in Textform

Beauftragt der Lieferant externe IT-Dienstleister, müssen alle Sicherheits- und Wiederherstellungsanforderungen schriftlich vereinbart und deren Umsetzung regelmäßig überprüft werden. Dabei ist auch zu regeln, dass Sicherheitsvorfälle sofort zu melden sind.

Nachweisfähigkeit

Ein Lieferant muss in der Lage sein, seine Datensicherheitsmaßnahmen nachweislich zu dokumentieren, z. B. durch:

- schriftliche Prozessbeschreibungen
- ISO-Zertifizierungen (z. B. ISO 27001)
- Sicherheitsaudits

- ENDE -